



Pet 3-19-11-8214-008562

22529 Hamburg

Anerkennung von Zeiten der
Kindererziehung in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass jedem Erwerbstätigen, der Kindergeld bzw. Erziehungsgeld bezieht, Beiträge in der Höhe dieser Leistungen und solange, wie diese Leistungen gewährt werden, in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass der Generationenvertrag vorsehe, dass die beitragszahlende Generation die Rentenbezieher finanziere. Aufgrund des demografischen Wandels werde dies zunehmend ungerecht. Allein Kinder sicherten die notwendige Anwesenheit von Beitragszahlern. Menschen, die keine Kinder hätten, trügen zum Generationenvertrag nichts bei. Aus Gerechtigkeitsgründen sollten deshalb, Kindererziehende in der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich mit einem Bonus bedacht werden. Auch werde ein entsprechender Anreiz zur Familiengründung geschaffen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 77 Mitzeichnende an und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss in der 19. Wahlperiode zu der Petition gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine



Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt. Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales lag der „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Bundestags-Drucksache 19/4668) sowie die Anträge der Fraktionen der AfD „Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter“ (Bundestags-Drucksache 19/4843) und der DIE LINKE. „Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen - Mütterrente verbessern“ (Bundestags-Drucksache 19/29) vor. Am 5. November 2018 führte der Ausschuss hierzu eine öffentliche Anhörung durch. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 19. Deutsche Bundestag in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 den Gesetzentwurf auf Drs. 19/4668 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Drs. 19/5586) angenommen und die Anträge abgelehnt hat. (vgl. Plenarprotokoll 19/61). Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wird für Eltern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten um ein halbes Jahr pro Kind verlängert. Dem Anliegen der Petition wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen. Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Die Höhe der Rente hängt daher vor allem von der Höhe der durch Beiträge versicherten Entgelte sowie der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre ab, also in erster Linie von der Höhe der erbrachten Vorleistung. Das der Rentenversicherung zugrunde liegende Versicherungsprinzip erfährt jedoch aus sozialen Gründen Ergänzungen durch Elemente des sozialen Ausgleichs, wie zum Beispiel durch Kindererziehungszeiten. Dies wird vom Petitionsausschuss auch ausdrücklich befürwortet. Er hebt hervor, dass Kindererziehende unbestreitbar einen unverzichtbaren Beitrag nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch im Hinblick auf den Fortbestand



der gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Familienförderung und Unterstützung der Eltern in der Erwerbsphase sind deshalb notwendige und wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie sind nicht nur für die Rentenversicherung wichtig, sondern Grundlage unseres künftigen Wohlstandes insgesamt. Eine angemessene Berücksichtigung der Kindererziehung findet jedoch nicht auf der Beitragsseite, sondern auf der Leistungsseite statt, auch wenn Kindererziehungszeiten nicht zu den Leistungen gehören, die auf dem Prinzip „Leistung gegen Vorleistung“ (Versicherungsprinzip) beruhen. Sie gehören vielmehr - wie bereits oben angeführt - zu dem sozialpolitisch, hier vor allem familienpolitisch, motivierten Bereich des sozialen Ausgleichs. Zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit 1986 verstärkt Maßnahmen getroffen worden. Für die Erziehung von ab 1992 geborenen Kindern gibt es drei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind. Bei Geburten vor 1992 beträgt dieser Zeitraum seit 1. Juli 2014 24 Monate. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz für Eltern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten um ein halbes Jahr pro Kind auf insgesamt 30 Monate verlängert wird. Kindererziehungszeiten werden mit 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes bewertet. Seit April 1999 zahlt der Bund die Beiträge für Kindererziehungszeiten. Für 2017 lagen diese bei rund 13,2 Mrd. Euro.

Daneben werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. In dieser Zeit wird unter anderem der Invaliditätsschutz gewahrt. Für Zeiten ab 1992 werden während der Kinderberücksichtigungszeit erzielte unterdurchschnittliche Entgelte für Beitragszeiten um 50 Prozent bis maximal 100 Prozent des Durchschnittseinkommens erhöht, um erziehungsbedingte Nachteile durch Teilzeittätigkeiten auszugleichen. Die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes wird dabei sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes höher bewertet. Zudem erhalten seither Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern in der Kinderberücksichtigungszeit für jedes Jahr der Mehrfacherziehung eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten.

Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass damit dem Wesen und dem Zweck der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit ausreichend Rechnung getragen wird. Sie soll nämlich Nachteile ausgleichen, die Mütter oder Väter hinnehmen, wenn sie in der



ersten Phase nach der Geburt eines Kindes wegen der in dieser Zeit besonders aufwendigen Betreuung häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Berufstätigkeit erwerben. Das gilt entsprechend auch für die Regelungen in der anschließenden Kinderberücksichtigungszeit, die den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben fördern sollen. Insgesamt sind die bestehenden Zeiträume mit ihren Altersvorgaben sinnvoll auf den Lebenslauf und die Entwicklungsstufen von Kindern abgestimmt. Zielrichtung dieser genannten Regelungen ist jedoch weder die pauschale Belohnung von Kindererziehung noch der Ausgleich des Kindesunterhalts.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses enthält das geltende Rentenrecht bereits heute ein gut ausgebautes System von entsprechenden Regelungen, die aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss nicht die Notwendigkeit, das gesetzgeberische Anliegen des Petenten nach zusätzlichen Beitragszahlungen zu unterstützen. Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.